

Geschäftsverzeichnisnr. 2012
Urteil Nr. 161/2001 vom 19. Dezember 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag, gestellt vom Handelsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 30. Juni 2000 in Sachen B. Lunetta und der Centre Hypothécaire Assurances et Prêts AG (C.H.A.P.) gegen die Axa Bank Belgium AG, dessen Ausfertigung am 11. Juli 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 3 Absatz 2 [zu lesen ist: Nr. 2] des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit er dazu führt, daß ein selbständiger Handelsvertreter, dessen Vertretervertrag der Definition des Handelsvertretervertrags entspricht, der aber im Sektor der Kreditanstalten tätig ist, gegenüber den anderen Handelsvertretern unterschiedlich behandelt wird? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Im Gesetz vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag werden für diese Art von Verträgen im belgischen Recht u.a. deren Laufzeit (Artikel 4), die Verpflichtungen des Handelsvertreters (Artikel 6) und des Auftraggebers (Artikel 8), die Vergütung des Handelsvertreters, insbesondere sein Recht auf Provisionen (Artikel 9 bis 17), die Kündigung des Vertrags, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung einer Kündigungsfrist oder zur Leistung einer Ausgleichsentschädigung (Artikel 18) und die Möglichkeit, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände eine weitere Zusammenarbeit ausschließen (Artikel 19), geregelt. Das Gesetz sieht ebenfalls eine Ausgleichsabfindung (Artikel 20 bis 23), eine Wettbewerbsabrede (Artikel 24), eine Delkredereklausel (Artikel 25) und die Verjährung der aus dem Vertrag entstandenen Rechtsansprüche (Artikel 26) vor.

B.2. Artikel 1 des Gesetzes bestimmt:

« Der Handelsvertretervertrag ist der Vertrag, durch den die eine Partei, der Handelsvertreter, von der anderen Partei, dem Auftraggeber, dessen Gewalt der Handelsvertreter nicht unterliegt, ständig und gegen Vergütung damit betraut wird, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Geschäfte zu vermitteln und gegebenenfalls Geschäfte abzuschließen.

Der Handelsvertreter gestaltet seine Tätigkeit frei und bestimmt selbst über seine Arbeitszeit. »

B.3. In seiner ursprünglichen Fassung lautete Artikel 3 wie folgt:

« Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf:

1. Verträge, die mit Handelsvertretern geschlossen werden, die die vermittelnde Tätigkeit nicht regelmäßig ausüben,
2. Verträge, die von Versicherern, Kreditinstituten und Börsengesellschaften mit ihren jeweiligen Vertretern geschlossen werden,
3. Verträge, die von Handelsvertretern geschlossen werden, soweit sie an einer Wertpapierbörse, auf anderen Wertpapiermärkten und auf Märkten für andere Finanzpapiere oder an Börsen für Termingeschäfte mit Gütern und Waren tätig sind. »

B.4. Durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 wurden Nr. 2 und Nr. 3 von Artikel 3 aufgehoben, so daß das Gesetz künftig u.a. auf die Verträge anwendbar sein wird, die die Kreditanstalten mit ihren Vertretern abschließen.

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 bestimmt allerdings, daß das Gesetz nicht auf die Verpflichtungen anwendbar ist, auf deren Erfüllung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. Juni 1999 geklagt worden ist.

Der Kläger vor dem Verweisungsrichter, dessen mit der beklagten Partei abgeschlossener Vertretervertrag am 18. August 1998 durch letztgenannte Partei gekündigt worden ist, hat am 12. Februar 1999 vor dem Handelsgericht Brüssel seine Klage eingereicht. Das Gericht hat festgestellt, daß das neue Gesetz auf diesen Fall nicht anwendbar war, und es hat dem Hof folgende präjudizielle Frage vorgelegt:

« Ist Artikel 3 Absatz 2 [zu lesen ist: Nr. 2] des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit er dazu führt, daß ein selbständiger Handelsvertreter, dessen Vertretervertrag der Definition des Handelsvertretervertrags entspricht, der aber im Sektor der Kreditanstalten tätig ist, gegenüber den anderen Handelsvertretern unterschiedlich behandelt wird? »

B.5. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 13. April 1995 wurde der Ausschluß der Handelsvertreter der Kreditanstalten folgendermaßen gerechtfertigt:

« Für den direkten Kundenkontakt berufen Kreditanstalten sich oft auf bevollmächtigte Vertreter. Diese Vertreter sind Personen, die beruflich, aber nicht aufgrund eines Arbeitsvertrags, befugt sind, im Namen und für Rechnung einer Kreditanstalt Geschäfte zu tätigen, die zu ihrem normalen finanziellen Bereich gehören. Man muß unterscheiden zwischen ihnen und den Angestellten, die wohl aufgrund eines Arbeitsvertrags im Namen und für Rechnung einer Kreditanstalt agieren, und den vermittelnden Maklern, die nicht vertretungsberechtigt sind und sich darauf beschränken, Parteien zusammenzubringen.

Schon 1968 hatte die Bankenkommission in einem an die Banken gerichteten Rundschreiben eine Reihe von Vorschriften im Zusammenhang mit der Tätigkeit bevollmächtigter Vertreter auferlegt. Die Kommission hat es für notwendig gehalten, dieses Rundschreiben zu aktualisieren, und sie hat im Rundschreiben vom 28. Juli 1987 einen allgemeinen Rahmen ausgearbeitet, der im Interesse sowohl der Kreditanstalt als auch des Sparers auf die Sicherheit der durch die bevollmächtigten Vertreter getätigten Finanzgeschäfte abzielt.

Angesichts dieser besonderen Situation hält die Regierung es für angezeigt, auch hier eine Ausnahme vorzusehen. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 355/1, S. 8)

Als Antwort auf eine Frage eines Mitglieds des Justizausschusses des Senats über die Gründe dieses Ausschlusses hat der Justizminister auf diese Begründung verwiesen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 355/3, S. 98).

B.6. Allein die Tatsache, daß die für Kreditanstalten tätigen Vertreter ihre Tätigkeit im Bankensektor ausüben, reicht nicht aus, davon auszugehen, daß sie nicht mit den anderen Handelsvertretern verglichen werden können. Beide werden mit der Vermittlung und dem eventuellen Abschluß von Geschäften im Namen und für Rechnung ihres Auftraggebers betraut. Die Vertreter der Kreditanstalten würden übrigens unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes fallen, wenn Artikel 3 Nr. 2 sie nicht ausgeschlossen hätte.

B.7. Zwischen den Vertretern der Kreditanstalten und den anderen Handelsvertretern gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied: Erstgenannte üben ihre Tätigkeit auf einem spezifischen Sektor und innerhalb eines durch die Kommission für das Bank- und Finanzwesen festgelegten allgemeinen Rahmens aus. Als der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 den Ausschluß der Vertreter der Kreditanstalten beendete, hat er übrigens Artikel 15 abgeändert, um auf den drei Gebieten, die ursprünglich durch Artikel 3 Nr. 2 ausgeschlossen worden waren, mittels eines in einem paritätischen Beratungsorgan abgeschlossenen Vertrags eine Abweichung vom Gesetz hinsichtlich des Betrags der Provisionen und deren Berechnungsweise vornehmen zu können (Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1999). Er hat ebenfalls ermöglicht, daß im Sektor der Kreditanstalten für den Handelsvertreter, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte zu tätigen, für die er selbst bürgt, der Betrag, für den er haftet, höher sein kann als die Provision, ohne jedoch den effektiv durch den Dritten dem Auftraggeber geschuldeten Betrag zu übersteigen, wobei der Gesetzgeber somit von der Regel von Artikel 25 des Gesetzes abgewichen ist, die sich auf die Delkredereklausel bezieht (Artikel 25, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1999).

B.8. Es muß allerdings noch untersucht werden, ob dieser Unterschied rechtfertigen konnte, die Vertreter der Kreditanstalten von allen Bestimmungen des Gesetzes auszuschließen, insbesondere von den Bestimmungen, die eine Mindestkündigungsfrist vorschreiben, und von denjenigen, die sich auf das Recht auf eine Ausgleichsentschädigung beziehen.

B.9. Es ist nicht ersichtlich, daß die Rundschreiben der Bankenkommission, auf die während der Vorarbeiten verwiesen wurde, spezifische Garantien für den Vertreter vorgesehen haben. Aus dem Zitat unter B.5 geht hingegen hervor, daß diese Rundschreiben auf die Gewährleistung der Interessen der Kreditanstalt und der Sparer abzielten. Außerdem könnte ein Rundschreiben eine gesetzliche Regelung nicht beeinträchtigen. Der Ministerrat und die beklagte Partei vor dem Verweisungsrichter machen überdies nicht deutlich, inwieweit diese Rundschreiben zwingende Bestimmungen enthalten würden, die dem Handelsvertreter den Schutz böten, durch den der durch das Gesetz vom 13. April 1995 gebotene Schutz überflüssig oder ungeeignet werden würde. Die kollektiven Verträge, auf die das Gesetz vom 4. Mai 1999 verweisen wird, sind Rechtsinstrumente, die der Gesetzgeber

nicht in der Hand hat und die nicht als Rechtfertigung dafür dienen können, den Vertretern im Kreditsektor die für die anderen Handelsvertreter geltende gesetzliche Schutzregelung vorzuenthalten.

B.10. Die Gesetze vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit und vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit erlegen zweifellos Verpflichtungen auf, die von den Vertretern im Kreditsektor eingehalten werden müssen. Das heißt aber nicht, daß diese Gesetze unvereinbar wären mit der Einführung eines juristischen Rahmens wie dem des Gesetzes vom 13. April 1995.

B.11. Der Hof stellt überdies fest, daß trotz der Erklärung der Repräsentanten des Bankensektors während der Anhörungen anlässlich der Vorbereitung zum Gesetz vom 4. Mai 1999, der zufolge das Gesetz vom 13. April 1995 auf die Vertreter des Bankensektors nicht angewandt werden müsse und könne, der Vorsitzende der Kommission für das Bank- und Finanzwesen hingegen bestätigt hat, daß die Rundschreiben der Bankenkommission nicht auf eine Regelung des Statuts der Handelsvertreter abzielen würden und daß, sollte das Gesetz vom 13. April 1995 als auf sie anwendbar erklärt werden, diese Rundschreiben angepaßt werden müßten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1423/3, SS. 8 und 3).

B.12. Es kann nicht bestritten werden, daß das Gesetz vom 13. April 1995 das Ziel hatte, die belgische Gesetzgebung an die Richtlinie 86/653/EWG des Rats vom 18. Dezember 1986 anzupassen, daß diese Richtlinie sich nur auf den selbständigen Vertreter bezieht, der ständig damit betraut ist, « den Verkauf oder den Ankauf von Waren » zu vermitteln (Artikel 1 Absatz 2), und daß der Gesetzgeber dem belgischen Gesetz ein umfassenderes Anwendungsgebiet eingeräumt hat, indem er es auf alle Personen ausgedehnt hat, die « Geschäfte » - und somit auch Dienstleistungen - vermitteln und eventuell abschließen. Daraus ergibt sich aber nicht, daß der Gesetzgeber das Anwendungsgebiet unter dem Vorwand, es vorher ausgedehnt zu haben, willkürlich einschränken könnte.

B.13. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 wegen des Ausschlusses der durch die Kreditanstalten mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge vom Anwendungsgebiet des Gesetzes - vor der Aufhebung des o.a. Artikels durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 - diskriminierend ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag verstößt, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er festlegt, daß das Gesetz nicht auf die durch die Kreditanstalten mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge anwendbar ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior